



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Laxenburg hat in seiner Sitzung am
02.12.2025 folgende

**Abfallwirtschaftsverordnung
nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992
für die Marktgemeinde Laxenburg**

beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Laxenburg werden folgende Abgaben für die Durchführung
der Müllabfuhr erhoben:

1. Abfallwirtschaftsgebühren

**§ 2
Pflichtbereich**

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde
Laxenburg.

**§ 3
Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung
einbezogenen Abfallarten**

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

**§ 4
Erfassung und Behandlung von Abfällen**

1. Im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung
gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach

- (1) Restmüll
- (2) kompostierbaren (biogenen) Abfällen
- (3) Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Metalle, Kunststoff, ...)
- (4) Sperrmüll

zu sammeln.

2. Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120 Liter,
240 Liter und 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft
abgeholt (Holsystem). Das Mindestbehältervolumen beträgt 120 Liter je Abfuhr.
Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.

3. Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem
Volumen von 80 Liter, 120 Liter und 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von
der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer
bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung an der

Anfallstelle durchführt. Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.

4. Altstoffe (Papier, Kartonagen, Glas, Metalle, Kunststoff, ...) sind in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Container (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).
Altstoffe werden einer stofflichen Verwertung zugeführt.
5. Sperrmüll wird ein Mal jährlich von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Sperrmüll, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde Laxenburg, Kommunalweg 1, 2361 Laxenburg, abzuliefern (Bringsystem).
Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

§ 5

Durchführung der Abfuhr

1. Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
2. Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlämmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
3. Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.
4. Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
5. Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.

6. Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6 **Abfuhrplan**

1. Im Pflichtbereich werden
 - a. 16 Einsammlungen von Restmüll
 - b. 41 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen durchgeführt.Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.
2. Im Pflichtbereich erfolgt die Sperrmüllsammmlung im Holsystem ein Mal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten, Sperrmüll ins Altstoffsammelzentrum einzubringen (Bringsystem).

§ 7 **Abfallwirtschaftsgebühr**

1. Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil und einem Bereitstellungsanteil. Der Bereitstellungsbetrag beträgt € 67,98 netto je Wohnung.
2. Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation für:
 1. Restmülltonne: Grundgebühr x Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine x Anzahl der zugeteilten Müllbehälter.
 2. Müllsäcke: Grundgebühr x Anzahl der Müllsäcke.
 3. Biotonne: Grundgebühr x Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine x Anzahl der zugeteilten Müllbehälter.
3. Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt (netto):
 - (1) Für die Abfuhr von Restmüll:
 - a. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung, pro Müllbehälter (Restmülltonne) und Abfuhr, für einen Müllbehälter von 120 Liter € 6,15
 - b. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung, pro Müllbehälter (Restmülltonne) und Abfuhr, für einen Müllbehälter von 240 Liter € 12,29
 - c. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung, pro Müllbehälter (Restmülltonne) und Abfuhr, für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 56,33
 - d. Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke á 60 Liter) pro Müllbehälter € 7,73
 - (2) Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:
 - a. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung, pro Müllbehälter (Biotonne) und Abfuhr, für einen Müllbehälter von 080 Liter € 2,18

- | | | |
|--|---|------|
| b. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung, pro Müllbehälter (Biotonne) und Abfuhr, für einen Müllbehälter von 120 Liter | € | 3,28 |
| c. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung, pro Müllbehälter (Biotonne) und Abfuhr, für einen Müllbehälter von 240 Liter | € | 6,55 |

§ 8 Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr ist in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten.
Die Teilbeträge sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig.

§ 9 Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt Laxenburg abzugeben.

§ 10 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 11 Schluss- und Übergangsbestimmung

Diese Abfallwirtschaftsverordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Laxenburg, am 02.12.2025

Der Bürgermeister:

David Berl

Angeschlagen am: 03.12.2025
Abgenommen am: 18.12.2025